

Datum 01.09.2014  
Nr.: RA-318/2014

### **Anfrage von Stadtratsmitgliedern**

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Andreas Marschner (CDU-Ratsfraktion)  
Vorname Name (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Folgen des Glasflaschenverbotes beim Stadtfest für Einzelhändler**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

bitte beantworten Sie mir folgende Fragen.

Anlässlich des Stadtfestes erließ das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz eine Allgemeinverfügung zum Verbot des Abverkaufes und Mitführens von Getränken in Glasflaschen und Gläsern. Insbesondere betroffen hiervon waren die Betreiber des REWE-Marktes „Am Wall“, welche sich durch den restriktiven Eingriff in ihre Sortimentspolitik veranlasst sahen, ihr Geschäft ab 18:00 Uhr geschlossen zu halten, was mit Sicherheit zu Umsatzeinbußen in nicht unerheblichem Umfang führte. Andere Lebensmittel führende Innenstadthändler mussten zur Umsetzung der Verordnung einen nicht unerheblichen personellen und organisatorischen Mehraufwand betreiben. Im Allgemeinen wurde das Vorgehen der Stadt Chemnitz von diesen Händlern als überzogen bewertet. Es bleibt hier ein "bitterer Nachgeschmack", gleichwohl wird seitens der Händler zur Friedenswahrung auf rechtliche Schritte gegen die Allgemeinverfügung verzichtet, was anzuerkennen ist. Als Grund für den Erlass der Allgemeinverfügung wurden Verunreinigungen und Verletzungen durch Glasscherben, verursacht durch den unsachgemäßen Umgang der Festbesucher mit Glasbehältnissen, angeführt.

Ich bitte Sie nunmehr, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte der Erlass der Allgemeinverfügung?
2. Zeigen Sie bitte die zum Stadtfest registrierten Schnittwunden, welche durch Glasscherben verursacht wurden, für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 in Zahlen auf. Bitte zeigen Sie zum Vergleich die Anzahl der registrierten analog verursachten Schnittwunden zum Stadtfest 2014 auf.
3. Wie bewertet die SVC Ihren vorgenommenen Eingriff in die kaufmännische Freiheit vor dem Hintergrund, dass die allgemeine Situation „Am Wall“ in letzter Zeit für die ansässigen Händler - auch aufgrund der mangelnden Beachtung des Bereiches durch das Ordnungsamt - nicht gerade als befriedigend in Bezug auf Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit betrachtet werden konnte bzw. kann und nunmehr dort ansässigen Händlern "zum Ausgleich" die Möglichkeit zur geschäftlichen Teilhabe an einer Innenstadtveranstaltung verwehrt wird. Stichwort: Attraktivität des Standortes Innenstadt.

4. In dem Wissen, dass die erlassene Allgemeinverfügung als recht unglückliche Lösung betrachtet wird, sieht die SVC hier Nachbesserungsbedarf oder soll für kommende Stadtfeste an dieser Regelung festgehalten werden?

---

Unterschrift (Fragesteller/in)

**Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.**